

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.013.277

Wien, am 12. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Dezember 2023 unter der Nr. **17096/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Im Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine kämpfende Österreicher“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Ist Ihnen das auf Twitter kursierende Video bekannt?*
  - a. *Falls ja: wurden bereits Ermittlungsschritte getätigt, um die Identität des in dem Video als Österreicher bezeichneten Mannes auszuforschen?*
    - i. *Falls ja: sind die österreichischen Behörden in Kontakt mit diesem Mann?*
    - ii. *Falls ja: Ist bekannt, ob sich der Mann derzeit noch im Kriegsgebiet befindet oder ob er sich in Österreich befindet?*
  - b. *Falls nein: Werden nun Ermittlungsschritte getätigt, um die Identität auszuforschen?*

Das Video ist dem Bundesministerium für Inneres bekannt. Es wurde keine strafbare Handlung festgestellt, demnach ist die Identität unbekannt.

**Zur Frage 2:**

- *Wie viele Personen sind den Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bekannt, die seit 2022 aus Österreich ausgereist sind, um sich im Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine zu beteiligen?*
  - a. *Wie viele dieser Personen waren bzw. sind auf russischer, wie viele auf ukrainischer Seite aktiv?*

Vorweg wird angemerkt, dass das Bundesministerium für Inneres für die innere Sicherheit auf nationaler Ebene zuständig ist und keinen Auslandsnachrichtendienst betreibt, weshalb Auslandsaufklärungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen.

Unabhängig davon werden entsprechende Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eingeleitet, sobald das Bundesministerium für Inneres Erkenntnisse über strafbare Handlungen erlangt.

Vom Verfassungsschutz des Bundesministeriums für Inneres konnte seit Aufzeichnungsbeginn eine Personenanzahl im zweistelligen Bereich registriert werden, bei welcher der Verdacht an einer Beteiligung am angeführten Kriegsgeschehen entstand.

**Zur Frage 3:**

- *Was ist den Sicherheitsbehörden über die derzeitige Situation der derzeit ausgereisten Personen bekannt?*

Die Beantwortung der Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb ich von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand nehme.

**Zu den Fragen 4 bis 7:**

- *Durften Personen, die im Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine auf russischer Seite gekämpft haben, wieder einreisen?*
  - a. *Falls nein: auf welcher Rechtsgrundlage dürfen diese Personen nicht wieder einreisen?*
- *Durften Personen, die im Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine auf ukrainischer Seite gekämpft haben, wieder einreisen?*
  - a. *Falls nein: auf welcher Rechtsgrundlage dürfen diese Personen nicht wieder einreisen?*
- *Wie viele Personen, die im Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine an Kampfhandlungen beteiligt waren, sind nach aktueller Kenntnis des Innenministeriums*

*nun wieder in Österreich aufhältig (falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht)?*

- *Wie viele von diesen Personen besitzen jeweils:*
  - a. *die österreichische Staatsbürgerschaft?*
  - b. *nur die österreichische Staatsbürgerschaft?*
  - c. *neben der österreichischen Staatsbürgerschaft auch noch die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates?*
    - i. *Wenn ja, jeweils welche?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. In der gegenständlichen Frage findet sich die Formulierung „falls keine exakten Zahlen eruierbar sind, wird um eine Schätzung auf Grund der dem Ministerium vorliegenden Informationen ersucht“. Dazu wird generell angemerkt, dass eine Schätzung die genäherte Bestimmung von Zahlenwerten, Größen oder Parametern durch Augenschein, Erfahrung oder statistisch-mathematische Methoden ist. Das Ergebnis einer Schätzung weicht im Regelfall vom wahren Wert ab. Die Abgabe einer Schätzung ohne entsprechende messbare Grundlage oder gesicherte Informationen wird als unseriös im Sinne von statistisch fassbaren Größen abgelehnt.

**Zur Frage 8:**

- *Was ist den Sicherheitsbehörden über die derzeitige Situation der zurückgekehrten Personen bekannt?*

Da die Fragestellung nicht ausreichend determiniert ist, bedürfte es einer Interpretation. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir nicht zu, weshalb es nicht möglich ist, diese Frage einer Beantwortung zuzuführen.

**Zur Frage 9:**

- *Werden konkrete Maßnahmen gegenüber Rückkehrer:innen aus dem Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine getroffen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, wird hier zwischen Personen, die auf russischer Seite und Personen, welche auf ukrainischer Seite kämpfen, unterschieden?*
    - i. *Falls ja: wie wird unterschieden?*

Ja. Aufgrund der verfassungsrechtlich normierten Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz), des Grundrechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) und der Nichtöffentlichkeit von Ermittlungsverfahren (§ 12

Strafprozessordnung) muss darüber hinaus von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

**Zur Frage 10:**

- *Haben sich Personen gegenüber österreichischen Behörden über einen Rückkehrwunsch geäußert?*
  - Falls ja: Wann und über welchen Weg wurde welcher Behörde gegenüber ein Rückkehrwunsch geäußert?*
  - Falls ja: wie wurde in diesen Fällen verfahren?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zu den Fragen 11 und 12:**

- *Wurden Verfahren zum Entzug der österreichischen Staatsbürgerschaft für Personen, die im Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine kämpfen/gekämpft haben, eingeleitet?*
  - Falls ja: wurden seit Beginn des Aggressionskrieges Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2022 bereits gemäß § 32 StbG Staatsbürgerschaften aberkannt?*
    - Wenn ja, wie viele wann jeweils?*
  - Falls ja: wurden seit Beginn des Aggressionskrieges Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2022 bereits gemäß § 32 StbG Staatsbürgerschaften aberkannt?*
    - Wenn ja, wie viele wann jeweils?*
  - Falls nein: wieso nicht?*
- *Wurden Verfahren zum Entzug der österreichischen Staatsbürgerschaft für Personen, die im Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine kämpfen/gekämpft haben, eingeleitet?*
  - Falls ja: wurden seit Beginn des Aggressionskrieges Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2022 bereits gemäß § 32 StbG Staatsbürgerschaften aberkannt?*
  - Falls nein: wieso nicht?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, da der Vollzug von Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz Landeskompetenz ist.

Gerhard Karner



